

II-MR/16 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5821 /J

1993 -12- 16

Anfrage

der Abgeordneten Dr. Keimel, Regina Heiß, Dr. Lackner, Dr. Lukesch,
Dr. Lanner
und Kollegen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Benachteiligung psychisch Kranker durch Versicherungsgesellschaften

Alkoholismus ist seit ca. 25 Jahren von der WHO als Krankheit anerkannt. Nach wie vor ist die Alkoholkrankheit, die 4 bis 5 Prozent der Bevölkerung erfaßt, von den Leistungen der Privatversicherungsgesellschaften ausgeklammert. Dies hat zur Folge, daß privat versicherte Personen vollkommen ineffizient an den Abteilungen für innere Medizin behandelt werden und niemals in den Genuß von fachlich fundierten und somit auch erfolgreichen therapeutischen Bemühungen kommen. Allgemein ist bei Alkoholabhängigen die Lebenszeiterwartung durchschnittlich um 12 Jahre verkürzt.

Der "Allgemeine Versicherungsvertrag" negiert einen Versicherungsschutz bei "Anhaltung wegen Selbst- oder Fremdgefährdung". Das Unterbringungsgesetz kennt den Begriff der Anhaltung nicht mehr.

Der Begriff der Selbstgefährdung liegt sehr häufig gerade bei kurzfristigen Depressionen, vor, die aber ausgezeichnet einer Therapie zuzuführen wären. In diesem Zusammenhang ist auch anzumerken, daß der Begriff "Anstalten für Nerven- und/oder Geistesranke" nicht nur diskriminierend, sondern auch vollkommen antiquiert ist: In Österreich sind die früher unter diesem Begriff zu subsumierenden Krankenanstalten längst zu "Landesnervenkliniken", "Zentren für psychische Gesundheit" oder "psychiatrische Krankenhäuser" entwickelt worden.

Wenn in den Versicherungsverträgen psychische Erkrankungen aus dem Leistungskatalog der Privatversicherungsgesellschaften ausgeklammert werden, ist dies einerseits eine Negierung des Fortschrittes auf diesem Fachgebiet, andererseits aber auch eine Schlechterbehandlung des davon betroffenen Personenkreises.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

Anfrage

1. Sind Sie der Meinung, daß im "Allgemeinen Versicherungsvertrag" weiterhin eine Negierung des Versicherungsschutzes bei "Anhaltung wegen Selbst- oder Fremdgefährdung" aufrechtzuerhalten ist?
2. Wenn ja zu Frage 1, warum?
3. Teilen Sie die Meinung der WHO, daß Alkoholismus als Krankheit anzuerkennen ist?
4. Sind Sie bereit, im Zuge der Tarifgenehmigungen der Privatkrankenversicherungen darauf hinzuwirken, daß "Anhaltung wegen Selbst- oder Fremdgefährdung" und insbesondere eine Behandlung wegen Alkoholismus durch eine psychiatrische Klinik in den Versicherungsschutz mit aufgenommen wird?
5. Werden Sie sich im Zuge der Genehmigung der Versicherungstarife für eine Abänderung der Bestimmungen im oben genannten Sinn einsetzen?